

In der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19.1.2021 beschlossen diese unter Ziffer 8 des Beschlusses: „Zur weiteren Stimulierung der Wirtschaft und zur Förderung der Digitalisierung werden bestimmte digitale Wirtschaftsgüter rückwirkend zum 1.1.2021 sofort abgeschrieben. Damit können insoweit die Kosten für Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung zukünftig im Jahr der Anschaffung oder Herstellung steuerlich vollständig berücksichtigt werden.“ Das Bundesfinanzministerium legte dazu am 11.2.2021 einen vierseitigen Entwurf eines Schreibens vor mit dem Titel „Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung“, in dem zahlreiche Abgrenzungsfragen dargestellt wurden. So weit, so gut. Aber wo ist der Entwurf geblieben? Die Spuren verlieren sich. Stattdessen wird nach Mitteilung der DPA von Hessens Finanzminister *Michael Boddenberg* eine rechtssichere Umsetzung des Vorhabens verlangt. Danach könne eine untergesetzliche Umsetzung im Wege eines BMF-Schreibens von den Gerichten als verfassungswidrig verworfen und für nichtig erklärt werden. Auch Niedersachsen und Bremen stoßen ins gleiche Horn. Der Beobachter reibt sich verwundert die Augen. Wie heißt es doch einleitend in Ziffer 8 des Beschlusses: „Zur weiteren Stimulierung der Wirtschaft ...“ und „die Umsetzung soll untergesetzlich geregelt und damit *schnell* verfügbar gemacht werden“. Die Frage stellt sich (nicht nur bei dieser Corona-Maßnahme): Wie schnell ist „schnell“?



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Investitionszulagenrechtliche Zugehörigkeits- und Verbleibensvoraussetzungen bei Verkauf einer Betriebsstätte

1. Der Verkauf einer Betriebsstätte innerhalb des fünfjährigen Bindungszeitraums ist auch dann nach § 2 Abs. 1 Satz 1 InvZuLG 2007/2010 investitionszulagenschädlich, wenn der Käufer die Betriebsstätte fortführt und in die Pflichten des Investors eintritt, da die Wirtschaftsgüter nicht mehr zum Anlagevermögen eines Betriebs des Anspruchsberechtigten gehören.
2. Der Verkauf von Wirtschaftsgütern an eine Betriebsstätte innerhalb des Fördergebietes außerhalb einer Unternehmensgruppe ist im Vergleich zu den Vorgängerregelungen (InvZuLG bis 2005) zulagenschädlich. Eine diesbezügliche planwidrige Regelungslücke liegt nicht vor.
3. Für die Annahme eines verbundenen Unternehmens i. S. des § 2 Abs. 1 InvZuLG 2007/2010 reicht eine auf bestimmte Gegenstände des Unternehmens begrenzte Rechtsmacht, sei es durch eine unternehmensbezogene Kooperation, ein abgestimmtes Verhalten oder eine vertragliche Bindung, nicht aus.

BFH, Urteil vom 30.7.2020 – III R 1/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-533-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zur Aufteilung der Einkommensteuerschuld des Insolvenzschuldners bei vom Insolvenzverwalter beantragter Zusammenveranlagung und zur Berücksichtigung des Altersentlastungsbetrages

1. Die auf den Insolvenzschuldner entfallende Gesamteinkommensteuerschuld ist auf die insolvenzrechtlichen Vermögensbereiche aufzuteilen. Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründete Steueransprüche sind, soweit diese als Masseverbindlichkeiten (§ 55 Abs. 1 InsO) zu

qualifizieren sind, gegenüber dem Insolvenzverwalter festzusetzen. Sonstige, nach Insolvenzeröffnung begründete Steueransprüche sind insolvenzfremd und gegen den Insolvenzschuldner festzusetzen (ständige Rechtsprechung).

2. Die Ausübung des Veranlagungswahlrechts durch den Insolvenzverwalter stellt eine Handlung i. S. des § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO dar, die zur Folge hat, dass auch die auf der Zusammenveranlagung beruhende Einkommensteuerschuld als Masseverbindlichkeit anzusehen ist. Wählt der Insolvenzverwalter die Zusammenveranlagung, ist daher auch die auf Einkünfte der nicht insolventen Ehefrau entfallende Einkommensteuer im gleichen Verhältnis wie die durch die Einkünfte des Insolvenzschuldners ausgelöste Einkommensteuer zwischen der Insolvenzmasse und dem insolvenzfremden Vermögen zu verteilen.
3. Ein Altersentlastungsbetrag gemäß § 24a EStG ist im Rahmen der Ermittlung der den Vermögensbereichen zuzuordnenden Einkünfte – und damit auch zugunsten des Insolvenzverwalters – zu berücksichtigen.

4. Lässt das FA einen Sachverhalt nicht unberücksichtigt, sondern würdigt diesen entgegen der Rechtslage falsch, greift § 174 Abs. 3 AO nicht ein.
5. Der Insolvenzverwalter ist in Bezug auf das Steuerfestsetzungsverfahren betreffend den Insolvenzschuldner Dritter i. S. des § 174 Abs. 5 AO.

BFH, Urteil vom 27.10.2020 – VIII R 19/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-533-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zur Frage des Rückflusses von Werbungskosten bei einvernehmlicher Beilegung des Rechtsstreits um die Haftung eines Kreditinstituts im Zusammenhang mit der Vermittlung von sog. Schrottimmobilien

1. Erklärt die finanzierende Bank, einen Teil des ausstehenden Darlehens, welches der Steuer-

pflichtige zur Finanzierung der Anschaffungskosten einer der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dienenden Eigentumswohnung aufgenommen hat, nicht mehr zurückzufordern, liegt keine Erstattung von Schuldzinsen und damit kein Rückfluss von Werbungskosten vor, wenn nicht festgestellt werden kann, dass die Bank mit dem „Verzicht“ auf die weitere Geltendmachung der Forderung behauptete Schadensersatzansprüche des Steuerpflichtigen im Wege der Aufrechnung abgegolten hat.

2. Ein derartiger „Verzicht“, den die Bank im Rahmen einer Vergleichsvereinbarung zur einvernehmlichen Beendigung eines Zivilrechtsstreits ausspricht, führt auf Seiten des Steuerpflichtigen auch nicht zu sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 3 EStG.

BFH, Urteil vom 10.11.2020 – IX R 32/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-533-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Nachsteuer i. S. des § 34a Abs. 4 Satz 2 EStG als Bestandteil der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag

Die Nachsteuer erhöht die festzusetzende Einkommensteuer und damit die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag (Bestätigung des BMF-Schreibens vom 11.8.2008, BStBl I 2008, 838, Rz 27).

BFH, Urteil vom 10.11.2020 – IX R 34/18
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-533-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Aufrechnung eines Rechtsanwalts mit Honoraransprüchen gegen den Anspruch des Mandanten auf Herausgabe von Fremdgeld in der Einnahmen-Überschuss-Rechnung

1. Ein Rechtsanwalt, der nach der Vereinnahmung von Fremdgeld mit Honoraransprüchen